

Volltext zu MIR Dok.: 299-2008

Veröffentlicht in: MIR 10/2008

Gericht: LG Oldenburg

Aktenzeichen: 5 O 2421/08

Entscheidungsdatum: 15.09.2008

Vorinstanz(en):

Permanenter Link zum Dokument: http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=1768

www.medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten

LANDGERICHT OLDENBURG Beschluss

In dem selbständigen Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG ...

gegen ... hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg am 15.09.2008 durch ... beschlossen:

Auf Antrag der Antragstellerin wird festgestellt, dass die Erteilung einer Auskunft unter Verwendung der Verkehrsdaten der ... GmbH über die Namen und Anschrift derjenigen Nutzer, denen zu folgenden Zeitpunkten die jeweils genannte IP-Adresse zugewiesen war:

am 09.09.2008 ... die IP-Adresse ... am 09.09.2008 ... die IP-Adresse ... am 09.09.2008 ... die IP-Adresse ...

an die Antragstellerin zulässig ist.

Die Kosten der Anordnung trägt die Antragstellerin.

Gründe

Der Anordnungsantrag ist zulässig und begründet.

Für die begehrte Anordnung ist seit dem 01.09.2008 gemäß § 101 Abs. 9 S. 2 + 3 UrhG die angerufene Kammer zuständig.



Die Voraussetzungen liegen vor. Es liegt eine offensichtliche Verletzung eines Urheberrechts (§ 101 Abs. 2 UrhG) vor, so dass ein Auskunftsanspruch auch gegen Dritte gegeben ist, hier gegen die Beteiligte, die in gewerblichem Umfang Dienstleistungen bereit stellt, die für eine rechtsverletzende Tätigkeit genutzt wurden.

Wegen der rechtsverletzenden Tätigkeit wird auf den nachgereichten Ermittlungsbericht vom 11.09.2008 des Herrn ... verwiesen. Zweifel an dessen Ausführungen sind für das Gericht nicht erkennbar.

Dass die Antragstellerin durch das Verfügbarmachen der Musikdateien in ihren Urheberrechten verletzt ist, hat sie durch die Darlegung der Rechtsbeziehungen zu dem Künstler ... glaubhaft gemacht.

Die Kammer hält an dem bereits erteilten Hinweis fest, dass ausweislich der Gesetzesbegründung auch bei den Auskunftsansprüchen gegenüber Dritten eine Rechtsverletzung im geschäftlichen Verkehr dargelegt sein muss. Diese Voraussetzung ist vorliegend aber durch das Zusammentreffen von zwei Indizien erfüllt: Zunächst ist von dem genannten Künstler ein ganzes Album im Zusammenhang verfügbar gemacht worden, und zwar eines, das erst vor einer Woche veröffentlicht worden war. Dieser Umstand erweckt bereits Zweifel, dass es sich um eine private Tätigkeit handelt. Es kommt aber noch hinzu, dass das Zur-Verfügung-Stellen im Internet unter Benutzung einer speziellen Tauschsoftware erfolgte. Damit wird der Rahmen des Privaten endgültig überschritten, denn für den Handelnden spielt es offenkundig überhaupt keine Rolle, wer auf die Daten zugreift. Kennzeichen des Privaten ist es aber stets, dass nur ein überschaubarer, begrenzter Kreis von Kontaktpersonen angesprochen wird.

Sonstige datenschutzrechtliche Belange sieht die Kammer nicht als relevant an, da der Gesetzgeber durch die angesprochene Regelung eine spezielle Vorschrift geschaffen hat.

Weitere Maßnahmen der Vollstreckung unter bleiben vorerst, da der Beschluss der Beteiligten am heutigen Tage bekannt gemacht wird und das Gericht davon ausgeht, dass die Beteiligte alles Erforderliche veranlassen wird, um der gerichtlichen Feststellung Folge leisten zu können.

Die Kostenfolge resultiert aus § 101 Abs. 9 S. 5 UrhG.

